

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-32/9

Bearbeiter
Dr. Sperner

63 57 11
Durchwahl 2991

13. Dezember 1983

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung,
Motivenbericht



Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Durch das Bundesgesetz vom 3. Feber 1983, BGBl. Nr. 82, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1982) wurden die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert.

Diese Landarbeitsgesetz-Novelle beinhaltet eine Neugestaltung der Vorschriften über das Urlaubsausmaß.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 64 Abs. 1):

Die im Grundsatzgesetz vorgesehene Regelung, die eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes enthält, wurde unverändert übernommen.

Zu Z.2 (§ 105 Abs.6 bis 9):

Da das Mindestausmaß des Urlaubes nunmehr 30 Werktage beträgt, mußte die Sonderbestimmung zum Schutze der Jugendlichen, wonach das Urlaubsausmaß 24 Werktage beträgt, entsprechend dem Grundsatzgesetz entfallen.

Zu Z.3:

Durch diese Übergangsbestimmungen wurde die im Grundsatzgesetz enthaltene Etappenregelung des Urlaubsausmaßes für die Jahre 1984 und 1985 übernommen. Ferner wurde entsprechend dem Grundsatzgesetz sichergestellt, daß gesetzliche Regelungen oder vertragliche Abmachungen, die das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigen, unter bestimmten Voraussetzungen unberührt bleiben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

